

1. Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Bau- und Werkverträgen werden Inhalt aller Bestellungen des Auftraggebers (AG), wenn der AG Lieferungen und Leistungen mittels eines Bau- oder Werkvertrages bestellt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN in Schreiben, etwa in einer Auftragsbestätigung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn der AG ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.2. Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Vertragstextes,
 - die Bestimmungen der Bestellung,
 - diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Bauverträgen,
 - die Baustellenordnung des AG in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
 - Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C).

2. Angebot

- 2.1. Der AN hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage des AG zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2. Angebote des AN erfolgen kostenlos. Kostenvoranschläge des AN werden nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen des AG erfolgen per E-Mail oder in Schriftform (auch per Fax). Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich der Besteller (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG ausdrücklich in vorgenannter Form bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der AN darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) vom AG abweichen.
- 3.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist diese vom AN innerhalb von zehn Werktagen nach dem Datum der Bestellung vorbehalten und in Textform zu bestätigen. Ist dem AN eine Bestätigung innerhalb von zehn Werktagen nicht möglich, hat er den AG hierauf, unter Angabe einer neuen angemessenen Frist, hinzuweisen. Stimmt der AG einer Verlängerung der Bestätigungsfrist nicht zu, ist er nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen, sämtliche einschlägigen technischen Vorschriften, DIN- und VDE-Bestimmungen bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Dazu gehört gegebenenfalls die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel. Über erkennbar werdende mögliche Widersprüche zwischen den einzelnen

Regelwerken wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.

- 4.2. Insbesondere unterweist der AN sein Personal im Rahmen der gesetzlich festgelegten Anforderungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes allgemein (allgemeine Sicherheitsunterweisung spätestens alle 12 Monate) und spezifisch für die vor Ort/im Einflussbereich des AG vertraglich durchzuführenden Tätigkeiten und dokumentiert dies.
- 4.3. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind, soweit einschlägig, nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, CE- Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern.
- 4.4. Der AN verwendet ausschließlich geeignete (mindestens die vom AG vorgeschriebenen) und geprüfte Arbeitsmittel und prüft diese regelmäßig entweder in gesetzlichen Fristen oder kürzeren vom AN (ggf. die vom AG) oder vom AG festgelegten Fristen entsprechend BetrSichV oder Empfehlungen des Herstellers. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind, soweit einschlägig, nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, CE- Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern.
- 4.5. Der AN stellt sicher, dass sein Personal für die vertraglich durchzuführenden Tätigkeiten mindestens die nach seiner Gefährdungsbeurteilung festgelegte persönliche Schutzausrüstung (PSA) trägt. Daneben hat der AG das Recht, die zu verwendende PSA festzulegen. Die PSA wird regelmäßig entweder in gesetzlichen Fristen oder vom AN oder vom AG festgelegter kürzerer Fristen entsprechend BetrSichV und Empfehlungen des Herstellers geprüft.
- 4.6. Der AN benennt gesetzlich vorgeschriebene beauftragte Personen im Arbeits- und Gesundheitsschutz (bspw. Ersthelfer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt). Er trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Personen bei den auszuführenden Tätigkeiten ausreichend vorhanden sind (bspw. Ersthelfer auf Baustellen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator).
- 4.7. Der AN ist verpflichtet, sich vor Abgabe seines Angebotes ein Bild über die äußeren Umstände, insbesondere über den Ort der Leistungserbringung, zu machen.
- 4.8. Der AN hält ein dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufrecht. Der AG und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, die Leistungsorte des AN für Qualitätsaudits zu betreten. Der AG wird bei der Überprüfung die Produktionsprozesse nicht unangemessen stören.
- 4.9. Für den Fall, dass der AN aus Gründen objektiver oder vertraglich vereinbarter Sachnotwendigkeit die jeweilige Leistung in den Geschäftsräumen des AG erbringt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der AN sowie dessen Mitarbeiter und Subunternehmer im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen
 - nicht in den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers eingegliedert sind,
 - die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Organisationsabläufe eigenständig aufstellen,
 - innerhalb ihrer Leistungserbringung gemäß den Regelungen des jeweiligen Vertrages keinen Weisungen durch den Auftraggeber unterliegen.

4.10. Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen) zu verlangen. Das Anordnungsrecht umfasst auch das Recht, Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung vertraglicher Termine anzuordnen. Das Anordnungsrecht gilt für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und für Beschleunigungsmaßnahmen nicht, wenn die Ausführung dem AN unzumutbar ist.

4.11. Wenn der AN der Auffassung ist, dass die Ausführung der Änderung dem AN unzumutbar ist, hat der AN dies dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Die Parteien vereinbaren, dass Nachtragsleistungen, die das mit Vertrag bereits beauftragte Gewerk oder damit im Zusammenhang stehende Planungsleistungen betreffen, als dem AN zumutbar gelten.

4.12. Der AN hat dem AG ferner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist. Das gilt auch, wenn die Angebotserstellung Planungsleistungen erfordert, sofern dem AN die Erbringung von Planungsleistungen zumutbar ist, etwa weil sein Unternehmen auf die Bereitstellung entsprechender Planungsleistungen eingerichtet ist.

4.13. Das Angebot ist vom AN unter Berücksichtigung der Regelungen nach Ziffer 5.8 und Ziffer 5.9 zu erstellen, entsprechende Belege sind auf Verlangen des AG vorzulegen, Einzelheiten auf Verlangen des AG zu erläutern.

4.14. Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Vereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.

4.15. Der AN darf eine Änderung nicht ausführen, solange der AG nicht ausdrücklich mit dem AN eine Preisvereinbarung getroffen hat. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung gilt jedoch: Legt der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG kein Angebot und/oder erzielen die Parteien binnen 21 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG keine Einigung, kann der AG die Ausführung einer Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Der AG ist darüber hinaus in den folgenden Fällen auch vor Ablauf der vorgenannten Frist, berechtigt, Änderungen anzuordnen, auch wenn noch keine Preisvereinbarung getroffen ist und die Einigungsgespräche gescheitert sind:

- bei Gefahr im Verzug oder
- wenn eine Bagatelländerung vorliegt, die nur einem unwesentlichen Teil der beauftragten Gesamtleistung entspricht und deren Auswirkung auf das vereinbarte Honorar anhand des Umfangs der Leistungsänderung und des damit einhergehenden, voraussichtlichen tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwands unschwer festzustellen ist oder
- wenn das Interesse des AG an der Ausführung der Nachtragsleistung vor Ablauf der 21-Tagesfrist das Interesse des AN an der Ausschöpfung der 21-Tagesfrist unter Berücksichtigung von Treu und Glauben überwiegt. Von einem solchen Überwiegen ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der drohende finanzielle Nachteil für den AG bei einer infolge des Abwartens der 21-Tagesfrist zu erwartenden Projektverzögerung den finanziellen Nachteil des AN, der im aus der Nichtausschöpfung der 21-Tagesfrist entsteht, um mehr als das Doppelte übersteigt oder sich die Nachtragsvergütung zweifelsfrei aus den vereinbarten Einheitspreisen ermitteln lässt.

Beginnt der AN mit der Leistung, auch wenn noch keine Preisvereinbarung getroffen ist, steht es dem AG frei, entweder vor Ablauf der oben genannten Frist die Leistung anzuordnen oder gegenüber dem AN anzuordnen, die betreffende Leistung einzustellen.

Der AN verpflichtet sich im Falle der Anordnung durch den AG, die angeordneten Leistungen unverzüglich auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.

4.16. Unterlässt der AN die schriftliche Ankündigung der Mehrkosten oder führt der AN eine Änderung aus, bevor der AG mit dem AN ausdrücklich eine Preisvereinbarung getroffen hat, oder der AG die Ausführung der Leistungen angeordnet hat, erhält der AN für die Änderung keinerlei Vergütung, es sei denn, die sofortige Ausführung war aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich. Die Formvorschriften dieser Klausel sind also Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung von Änderungen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die sofortige Ausführung der Änderung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich war, z. B. bei Notmaßnahmen oder wenn die Anzeige unverschuldet unterblieben ist.

4.17. Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach vereinbarten Einheitspreisen, sind solche nicht vereinbart, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessen gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagsatz von 5 Prozent.

4.18. Beide Parteien können vereinbaren, dass die Auftragskalkulation hinterlegt wird. Wurde die Kalkulation spätestens 2 Wochen nach Vertragschluss hinterlegt und ist die Auftragskalkulation hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt, kann der AN für die Kalkulation eines Nachtrages auch auf die Auftragskalkulation zurückgreifen.

4.19. Wenn der AG eine Änderung angeordnet hat, steht dem AN ein Anspruch auf Abschlagszahlung für die mängelfrei erbrachte Änderungsleistungen in Höhe des vom AN nachzuweisenden Wertes der erbrachten Änderung zu. Alternativ steht dem AN eines Bauvertrages (nicht aber eines sonstigen Werkvertrages) ein Anspruch auf Abschlagszahlung für die mängelfrei erbrachten Änderungsleistungen in Höhe von 80 Prozent der angebotenen Mehrvergütung des vollständigen, nachvollziehbaren und prüffähigen Nachtragsangebotes zu. Dem AN steht kein Anspruch auf zusätzliche Abschlagszahlung für Leistungen zu, die bereits nach dem ursprünglichen Vertrag geschuldet sind.

4.20. Ein für den AG tätiger Bauleiter oder Architekt ist ohne ausdrückliche und schriftliche Vollmacht nicht befugt, für den AG Änderungen und Erweiterungen oder Ergänzungen des Auftrages anzuordnen. Solche vertragsändernden Anordnungen können nur von einer zuständigen vertretungsberechtigten Stelle des AG getroffen werden.

5. Ausführung

5.1. Der AN hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben des AG unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er dem AG diese Bedenken unverzüglich - möglichst vor Ausführung - in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen. Soweit die

Bedenken den Auftragsumfang des AN betreffen hat der AN Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

- 5.2. Die Zustimmung des AG zu Unterlagen oder Arbeiten des AN entbinden den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Lieferungen und Leistungen.
- 5.3. Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle entstehen, ist der AN auf eigene Kosten für die Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Gleiches gilt für die Entsorgung von Bauschutt.
- 5.4. Die Nutzung des Geländes des AG als Lagerfläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet.
- 5.5. Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.
- 5.1. Der AN verpflichtet sich, den AG umfassend über Arbeitsunfälle, die zu einer Arbeitseinstellung des/der verunfallten Mitarbeiter(s) führen, und Umweltschäden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung schriftlich zu informieren (incl. Aufklärung der Ursache). Bei schweren Unfällen hat die Information unverzüglich zu erfolgen.
- 5.2. Auf Anforderung des AG sind jährlich Kennzahlen zum Bereich HSE (Health, Safety and Environment), die im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagementsystems des AG erforderlich sind, mitzuteilen. Der AN erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und / Schadensmeldungen bei dem AG einverstanden.

6. Subunternehmer

- 6.1. Der AN ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, es sei denn, der AG hat dem vorab ausdrücklich per E-Mail oder in Schriftform zugestimmt. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG in vorgenannter Form.
- 6.2. Setzt der AN Subunternehmer ein, sind dem AG auf Verlangen alle erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft des Subunternehmers zu übergeben. Der AN hat dem Subunternehmer alle vom AN übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN versichert, dass auch das Subunternehmen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt sowie einschlägige tarifliche Bestimmungen einhält.
- 6.3. Der AN hat sicherzustellen, dass eingesetzte Subunternehmer die ihnen übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der AG hat wie unter Ziff. 7.1 beschrieben zugestimmt.
- 6.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles Erforderliche zu tun oder zu unterlassen, damit der AN sowie dessen Arbeitnehmer oder Subunternehmer nicht in den Geschäftsbetrieb eingegliedert werden, die Organisationsabläufe eigenständig aufstellen und keine arbeits-, steuer- oder sozial-versicherungsrechtlich relevanten Weisungen durch den Auftraggeber erfolgen. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insb. Arbeitssicherheit.

7. Personal

- 7.1. Der AN hat die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Der AG hat keine Weisungsbefugnis. Ausgenommen sind

erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insb. Arbeitssicherheit. Der AN hat qualifiziertes Personal einzusetzen.

- 7.2. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen. Er hat ausschließlich Personen einzusetzen, die über die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit sowie die notwendigen Erfahrungen, Lizenzen, Qualifikationen, Fach- und Sprachkenntnisse verfügen. Die Parteien werden sicherstellen, dass die Mitarbeiter des AN auf dem Betriebsgelände des AG ausschließlich dem Direktionsrecht des AN unterstehen.
- 7.3. Soweit in der Bestellung nicht abweichend geregelt, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den AN vor Ort anwesenden vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, wie z.B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlicher (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden. Der AN hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter dem AG unverzüglich, spätestens aber 5 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme zu benennen.
- 7.4. Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des AN zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.
- 7.5. Der AN hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des AN zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs- /Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.
- 7.6. Der AG kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies, z.B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften, durch den AN zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.
- 7.7. Der AG ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, den Austausch von Personal des AN zu verlangen. Der AN muss das Personal daraufhin unverzüglich entfernen und verpflichtet sich in einem solchen Fall, unverzüglich neues Personal zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Unzuverlässigkeit oder fehlender Qualifikation oder bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Sicherheitsaspekte (etwa Alkohol- oder Drogenkonsum etc.) vor, ebenso wenn ein Mitarbeiter Umstände zu vertreten hat, die bei objektiver Beurteilung eine weitere Zusammenarbeit mit dem AG unzumutbar machen.
- 7.8. Der AN wird für die zu erbringenden Leistungen kein Personal einsetzen, welches unter Missachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise des Mindestlohngesetzes, des Ausländergesetzes, oder in sonstiger Weise illegal und unter Verstoß gegen zwingendes Recht, beschäftigt wird.
- 7.9. Der AN versichert, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu beachten und seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. den für seine Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen.
- 7.10. Der AG ist berechtigt, aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere

Aufzeichnungen und Belege über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Der AN hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern sicherzustellen, dass er solche Nachweise auch für seine Subunternehmer vorlegen kann. Legt der AN Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor, so ist dieser berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

8. Termine, Verzug und Vertragsstrafen

- 8.1. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Wenn Arbeitskräfte oder Materialien so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen des AG unverzüglich Abhilfe schaffen.
- 8.2. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.
- 8.3. Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert glaubt. Die Ursachen der Behinderung und Folgen einzelner behindernder Umstände auf das eingesetzte Personal und die Ressourcen des AN sind in der Behinderungsanzeige detailliert anzugeben. Es ist auch genau auszuführen, ob und inwieweit Personal und Ressourcen des AN an anderer Stelle beschäftigt bzw. eingesetzt werden können und welche Maßnahmen zur Minderung etwa aufgetretener Schäden möglich sind.
- 8.4. Die ordnungsgemäße schriftliche Behinderungsanzeige ist eine zusätzliche Voraussetzung für etwaige Ansprüche und Rechte des AN im Zusammenhang mit der Behinderung. Unterlässt der AN die Behinderungsanzeige, führt eine Behinderung nicht zu einer Verschiebung der Termine, Mehrvergütung, Schadensersatzansprüchen oder Entschädigungsansprüchen, es sei denn, die Behinderung und deren Auswirkungen sind offenkundig.
- 8.5. Macht der AN Ansprüche auf Schadensersatz wegen Behinderungen oder wegen unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungshandlungen des AG geltend, ist er verpflichtet, solche Ansprüche für zurückliegende Zeiträume innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende eines jeden Monats, in dem derartige Tatbestände aufgetreten sind, prüfbar darzulegen und abschließend geltend zu machen (Beispiel: Behinderungsschäden aus dem Monat Juni müssen spätestens bis zum 30.09. geltend gemacht werden). Teilt der AN innerhalb dieser Frist begründet mit, dass er nicht zur fristgerechten Berechnung möglicher Ansprüche in der Lage war, verlängert sich die Frist, gerechnet von ihrem Ablaufdatum, um weitere zwei Monate. Nach fruchtlosem Ablauf der jeweiligen Frist sind bis dahin nicht geltend gemachte Ansprüche des AN auf Behinderungsschadenersatz oder Ansprüche wegen unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungshandlungen oder Ansprüche nach § 642 BGB ausgeschlossen.
- 8.6. Der AN hat unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung beendet ist.
- 8.7. Notwendige Mitwirkungen des AG, etwa Freigaben oder Entscheidungen, vom AG zu liefernde Unterlagen oder die Beibringung von Genehmigungen, sind vom AN rechtzeitig schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist (die in der Regel drei Wochen beträgt) anzufordern, so dass keine Terminverzögerungen eintreten können. Der AN muss seine Terminplanung entsprechend einrichten.
- 8.8. Wenn der AN annehmen kann, dass er Termine nicht einhalten kann, wird er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. Die

Rechte des AG wegen Verzugs bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

- 8.9. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Wirkt sich eine Behinderung nur auf einzelne Leistungsbereiche aus, hat der AN die Leistung im Übrigen so zu erbringen, dass die nicht von der Behinderung betroffenen Leistungsbereiche innerhalb der vereinbarten Fristen fertiggestellt werden können.
- 8.10. Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen hat der AN im Falle des Verzuges für jeden Arbeitstag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,2% der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt, eine eventuell verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Ansprüche angerechnet. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur letzten Zahlung geltend gemacht werden.
- 8.11. Kommt der AN in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens zu verlangen. Hat der AG dem AN eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Fristsetzung dem AG unzumutbar, ist der AG zudem berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Abnahme und Gefahrtragung

- 9.1. Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich. Die Inbetriebnahme oder Nutzung stellt keine Abnahme dar, wenn nicht alle vereinbarten oder sonst anwendbaren Abnahmevoraussetzungen vorliegen und eine förmliche Abnahme in angemessener Frist nach Fertigstellung vorgesehen ist. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der AG die Abnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Wenn der AG die Abnahme verweigert, werden beide Parteien eine Zustandsfeststellung durchführen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart ist.
- 9.2. Die Abnahme wird vom AG protokolliert. Erweist sich die Abnahmeaufforderung des AN als ungerechtfertigt, trägt der AN die dem AG entstandenen Kosten unbeschadet weiterer Ansprüche.
- 9.3. Mängelbeseitigungsarbeiten werden ebenfalls abgenommen. Der AN hat den AG, jeweils unter schriftlicher Fertigstellungsmeldung, zur Nachabnahme aufzufordern. Der AG kann auf eine Nachabnahme verzichten, wenn ihm die Erledigung der Mängel in anderer Form nachgewiesen ist.
- 9.4. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den AG über.

10. Kündigung

- 10.1. Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen. Kündigt der AG, steht dem AN in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. §648 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.
- 10.2. Der AG ist neben dem Recht zur freien Kündigung jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

- 10.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 10.5. Der AG kann seine Kündigung auch auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beschränken (Teilkündigung).
- 10.6. Nach einer Kündigung hat der AN unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht besteht insoweit nicht. Gleiches gilt für projektbezogene Gegenstände.

11. Mängelhaftung

- 11.1. Ist die Leistung des AN mangelhaft, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt im vollen Umfang zu. Die Haftung des AN wird durch Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht berührt. Freigabevermerke des AG schränken die Haftung des AN nicht ein. Der AG ist insbesondere berechtigt, vom AN Reparatur oder Ersatzlieferung auf Kosten des AN zu verlangen. Die Mängelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG zu erfolgen. Die Kosten der Mängelbeseitigung hat der AN zu tragen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 11.2. Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, trotz angemessener Fristsetzung erfolglos oder dem AG unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz statt der Leistung unberührt. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung und Ersatzlieferung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung dem AG wegen Dringlichkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht möglich oder dem AG nicht zumutbar, so ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.
- 11.3. Der AN ist verpflichtet, schon vor der Abnahme gerügte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Kommt der AN dieser Pflicht zur Beseitigung von Mängeln nicht nach und hat der AG ihm mit der Mängelrüge eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt und die Selbstvornahme und/oder Ersatzvornahme angedroht, kann der AG nach Ablauf dieser Frist die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- 11.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, fünf Jahre und im Übrigen drei Jahre, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist für Arbeiten gegen drückendes Wasser, Dach- und Bauwerksabdichtungen und Fassadenteile zehn Jahre. Die Fristen beginnen mit der Abnahme zu laufen. Für von der Abnahme ausgenommene Teilleistungen beginnt die Verjährung erst mit deren Abnahme.
- 11.5. Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend hierzu gilt. Durch eine Mängelrüge des AG wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Mängelrüge beim AN. Mängelrechte wegen gerügter Mängel verjähren frühestens in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der innerhalb der Verjährungsfrist zugegangenen Mängelrüge des AG, nicht jedoch vor Ablauf der vorgenannten Regelfristen.

- 11.6. Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.

12. Vergütung, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Bei Bauleistungen hat der AG das Recht, gem. §548ff. EStG einen Betrag i.H.v. 15% des Bruttorechnungsbetrages einzubehalten, den er an die zuständigen Finanzbehörden abführt. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, hat der AG die Wahl, ob er das Steuerabzugsverfahren vornimmt. Bei dieser Entscheidung wird der AG die Interessen des AN berücksichtigen.
- 12.2. Bei Überzahlungen hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§818 Abs.3 BGB) berufen.
- 12.3. Beabsichtigt der AN aufgrund von Zahlungsrückständen die Arbeitseinstellung, so hat er die Arbeitseinstellung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ausdrücklich anzudrohen.
- 12.4. Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom AN nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Liefer- und Verpackungskosten, Reisekosten, Spesen, sowie sonstiger Kosten und Aufwendungen – abgegolten. Preisgleitklauseln des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hat mit dem AN ausdrücklich etwas anderes vereinbart. §677 BGB bleibt im Falle von Notmaßnahmen unberührt.
- 12.5. Rechnungen sind, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung benannte Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.
- 12.6. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, netto 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen, den Vorgaben in Absatz 5 entsprechenden Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung.
- 12.7. Zahlt der AG binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung, gewährt der AN dem AG 3% Skonto, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 12.8. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht der Zahlungseingang, sondern die Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG, bei einer Überweisung also die Erteilung des Überweisungsauftrages.
- 12.9. Rechnungen dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden. Die geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- 12.10. In der Bezahlung einer Rechnung liegt keine Abnahme und kein Anerkenntnis. Mit ihr ist insbesondere auch kein Verlust von Mängelansprüchen und -rechten verbunden.

13. Stundenlohnarbeiten

- 13.1. Stundenlohnarbeiten bedürfen der vorherigen gesonderten ausdrücklichen Beauftragung durch den AG und kommen nur in Betracht, falls die betroffenen Leistungen nicht ohnehin vertraglich geschuldet sind. Soweit möglich, ist die voraussichtliche Höhe vorab zu beziffern. Stundenlohnarbeiten sollen soweit wie möglich vermieden werden.
- 13.2. Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglige Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - Bestellnummer des AG, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend dem Stundenlohnzettel aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.
- 13.3. Die Gegenzeichnung von Stundenzetteln bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten des Personals des AN. Mit der Unterzeichnung sind keine weiteren Rechtsfolgen verbunden, insbesondere ist damit kein Anerkenntnis und keine Genehmigung von ausgeführten Arbeiten verbunden.

14. Sicherheiten

- 14.1. Bei sämtlichen Bestellungen mit einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000 EUR hat der AG das Recht, von der Netto-Angebotssumme einen Betrag in Höhe von 10% zur Absicherung der Vertragserfüllung einschließlich Schadenersatz und Erstattung von Überzahlungen zuzüglich der Zinsen als Sicherheit einzubehalten. Bei einer Änderung der Nettoauftragssumme infolge von Nachtragsleistungen oder infolge von abgerufenen Eventualpositionen ändert sich die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit jeweils auf 10 % der geänderten neuen Netto-Auftragssumme.
- 14.2. Die Vertragserfüllungssicherheit wird vom AG auf Aufforderung des AN nach Abnahme zurückgegeben. Solange und soweit aber von der Vertragserfüllungssicherheit gesicherte Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf der AG die Vertragserfüllungssicherheit in Höhe des diesen Ansprüchen entsprechenden Teils der Sicherheit zurückhalten (Klarstellung zur Umsetzung einer solchen Sicherheits-Teil-Zurückhaltung: Ist ein Vertragserfüllungssicherheitseinbehalt vorhanden, wird hiervon derjenige Einbehaltsteil ausgekehrt, der nicht zur Sicherung noch nicht erfüllter Ansprüche dient; sofern die Vertragserfüllungssicherheit als Bürgschaft gestellt wurde, gibt der AG über denjenigen Teil, der nicht zur Sicherung noch nicht erfüllter Ansprüche dient, eine Bürgschaftsteilenthaltungserklärung ab).
- 14.3. Dem AG steht als Gewährleistungssicherheit ein Einbehalt von 5% der Nettoabrechnungssumme (dies ist die sich aus der Schlussrechnung des AN ergebende berechnete Netto-Rechnungs-Summe ohne Umsatzsteuer, Abzüge für bereits geleistete Zahlungen, gezogenen Skonto, Umlagen, Sicherheitseinbehalt und ohne Gegenforderungen des AG). Die Mängelsicherheit dient der Besicherung der Mängelansprüche des AG in Bezug auf Mängel, die der AG gegenüber dem AN nach Abnahme beanstandet (Klarstellung: Mängel, die der AG gegenüber dem AN auch schon vor oder bei Abnahme beanstandet hat, werden von der Mängelsicherheit nicht erfasst). Zur Umsetzung der Mängelsicherheit ist der AG berechtigt, einen Betrag, der der Höhe der Mängelsicherheit entspricht, von der Schlussrechnung als Mängelsicherheitseinbehalt einzubehalten. Der AN ist nicht berechtigt, die Auszahlung eines Mängelsicherheitseinhalts auf ein Sperrkonto zu verlangen.
- 14.4. Die Mängelsicherheit wird durch den AG nach Ablauf der Mängelverjährungsfrist vollständig zurückgegeben. Soweit und solange von der Mängelsicherheit gesicherte Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf der AG die Mängelsicherheit in Höhe des diesen Ansprüchen entsprechenden Teils der Sicherheit zurückhalten (Klarstellung zur Umsetzung

einer solchen Sicherheits-Teil-Zurückhaltung: ist ein Mängelsicherheitseinbehalt vorhanden, wird hiervon derjenige Einbehaltsteil ausgekehrt, der nicht zur Sicherung noch nicht erfüllter Ansprüche dient; sofern die Mängelsicherheit als Bürgschaft gestellt wurde, gibt der AG über denjenigen Teil, der nicht zur Sicherung noch nicht erfüllter Ansprüche dient, eine Bürgschaftsteilenthaltungserklärung ab).

- 14.5. Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistungen nach den Absätzen 1 und 3 durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder eines Kreditversicherers abzulösen, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist und einen Sitz in Deutschland hat. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit muss verzichtet werden, wobei die Geltendmachung der Einrede der Aufrechenbarkeit für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugelassen sein darf. Das Recht des Bürgen zur Befreiung von der Bürgschaftsschuld durch Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.
- 14.6. Die Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 650e BGB ist ausgeschlossen, wenn der AN nach § 650f BGB Sicherheit erlangen kann. Der AN verpflichtet sich, vor Geltendmachung des Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 650e BGB oder einer hierauf gerichteten Vormerkung des AG Gelegenheit zu geben, in entsprechender Höhe eine anderweitige Sicherheit im Sinne von § 650f BGB zu stellen. Leistet der AG die entsprechende Sicherheit nicht binnen 15 Werktagen nach Aufforderung, kann der AN den gesetzlichen Sicherungsanspruch gemäß § 650e BGB geltend machen. In den Fällen des § 650f Abs.6 BGB ist die Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 650e BGB nicht ausgeschlossen.
- 14.1. Das Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB ist ausgeschlossen, wenn der AN nach § 650f BGB Sicherheit erlangen kann. In den Fällen des § 650f Abs.6 BGB ist das Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für die Besitzbefugnis der Werkunternehmers im Rahmen des Vertrages.

15. Haftung und Versicherung

- 15.1. Der AN hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die er dem AG auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 15.2. Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
- 15.3. Der AG haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet der AG im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des AG.
- 15.4. Der AN stellt den AG von seiner Haftung gegenüber den Mitarbeitern des AN auf Zahlung des Mindestentgelts gemäß Ziffer 8.9 frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass der AG gegenüber Mitarbeitern der vom AN eingesetzten Subunternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts haftet.

16. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 16.1. Die Abtretung einer gegen den AG gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. §354a HGB bleibt unberührt.
- 16.2. Dem AN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- 16.3. Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

17. Beigestelltes Material

- 17.1. Stellt der AG Material bei, bleibt er Eigentümer des Materials. Die Bearbeitung oder die Umbildung von vom AG beigestelltem Material erfolgt als Hersteller gem. §950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsfähiger Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

18. Verletzung von Schutzrechten, Nutzungsrechte

- 18.1. Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, wenn der AG wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung und Leistung des AN in Anspruch genommen wird.
- 18.2. Der AG erhält an vom AN überlassenen Lieferungen, Leistungen und Unterlagen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

19. Geheimhaltung, Schutzrechte und Kartellschadensersatz

- 19.1. Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der AG übergeben hat, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN nachweislich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder von denen er nachweislich anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der AN hat von ihm eingeschaltete Dritte entsprechend dieser Vorgabe zu verpflichten.
- 19.2. Der AN wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Erfüllung dieses Vertrages zwingend benötigen.
- 19.3. Sämtliche seitens des AG übergebenen Informationen und Unterlagen bleiben im Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom AN auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der AG behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor.
- 19.4. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er hat mit der Datenverarbeitung beschäftigte Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO zu sensibilisieren und zu verpflichten und dem AG Nachweise hierüber vorzulegen.
- 19.5. Wenn der AN nachweislich eine schuldhaftige Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (z.B.

wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Auftragnehmern/ Bewerbern über Preise, Gewinne, Aufschläge usw.), hat der AN einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages an den AG zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

20. Veröffentlichung/Werbung

- 20.1. Dem AN ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken auf die mit dem AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen oder Informationen über das Projekt, für das die Leistungen erbracht werden, zu verbreiten. Jede Kommunikation mit Pressevertretern im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen erfolgt nur in Abstimmung mit dem AG.

21. Compliance

- 21.1. Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes seiner Mitarbeiter und der Sicherstellung eines konstant hohen Sicherheitsniveaus sind unsere AN angehalten, die Richtlinie „HSE-Erwartungen an Fremdfirmen“ zu beachten und umzusetzen. Der AN verpflichtet sich dementsprechend, die Inhalte vorstehender Richtlinie umzusetzen. Die Richtlinie kann im Internet unter <https://alterric.com/richtlinien> eingesehen werden.

- 21.2. Der AN verpflichtet sich, die Regelungsinhalte der Menschenrechtlichen Grundsatzklärung, der QHSE-Erwartungen an Fremdfirmen, der Anforderungen an die Informationssicherheit für Lieferanten, den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ und des „Code of Conduct“ des AG einzuhalten. Die vorgenannten Codices können im Internet unter <https://alterric.com/richtlinien> eingesehen werden. Wenn der AN in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder des Code of Conduct verstoßen sollte, ist der AG befugt, eine Auditing beim AN durchzuführen. Zudem ist der AG befugt, den Vertrag und jede Bestellung fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurück zu treten.
- 21.3. Der AG unterliegt der KritisV und ist ein nach ISO 27001 zertifiziertes Unternehmen. Daraus folgend ist der AG verpflichtet AN, die Leistungen mit Bezug zur Informationssicherheit oder innerhalb des zertifizierten Geltungsbereichs erbringen, fortwährend zu überwachen und bei entsprechenden Risikoindikatoren Audits beim AN durchzuführen. Der AN erklärt hiermit, dies zur Kenntnis genommen zu haben und mit damit einhergehenden Überwachungsmaßnahmen einverstanden zu sein und erteilt die Zustimmung für die Durchführung von Audits des AG beim AN im Falle von aufgedeckten Risikoindikatoren. Bei Abweichungen zur vertraglich definierten Leistungserbringung wird der Kontakt zum AN hergestellt, um Ursachen von und Lösungen für Abweichungen zu finden. Die entsprechende „Richtlinie Lieferanten“ mit zusätzlichen Informationen kann unter informationsecurity@alterric.com angefordert werden.

22. Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 22.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 22.2. Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift. Dies gilt auch für alle dem AG zu übergebenden Dokumente.

23. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 23.1. Falls der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand. Der AG ist berechtigt, auch am Sitz des AN zu klagen.
- 23.2. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG genannte Verwendungsstelle.